

Neuhausen : aktuell



Nummer 14 | Donnerstag | 02. April 2020

Sanierung der Lindenstraße soll bis Ende 2020 abgeschlossen sein

Der dritte Bauabschnitt wird in den nächsten Wochen fertiggestellt



Der dritte Bauabschnitt Mitte Februar 2020

Lindenstraße fortgesetzt. Der zweite Bauabschnitt wurde wie geplant 2019 fertiggestellt.

Derzeit wird am dritten Bauabschnitt gearbeitet, er erstreckt sich von der Einmündung der Bachstraße bis zum Anschluss der Lindenstraße an die Burgstraße. Zunächst wurde eine Notversorgung der Anlieger für die Versorgung mit Trinkwasser und Gas aufgebaut, bevor mit dem Rückbau und der Erneuerung der bestehenden Leitungen im Untergrund begonnen werden konnte. Abschließend werden auch hier die Fahrbahn und die gepflasterten Parkierungsflächen vollständig hergestellt. Der südliche Teil der Lindenstraße ist für den Durchgangsverkehr gesperrt und nur für Anlieger befahrbar. Der Bauabschnitt drei wird nach heutigem Stand im April fertiggestellt sein, im Anschluss daran wird Bauabschnitt vier folgen, die Fertigstellung ist für September geplant. Der letzte Bauabschnitt - die letzten 100 Meter in Richtung Norden bis zur Einmündung in die Denkendorfer Straße (L 1204) – und damit die Gesamtmaßnahme soll bis Ende des Jahres fertiggestellt sein.

Die Lindenstraße wird derzeit in fünf Bauabschnitten saniert. Begonnen haben die Arbeiten im Frühjahr 2019, voraussichtlich Ende 2020 wird die knapp 3,5 Millionen Euro teure Sanierung abgeschlossen sein. Allerdings sind auch hier die Auswirkungen der Corona-Pandemie noch nicht absehbar. Erneuert werden die Kanalisation, die Trinkwasserleitung sowie der Straßenbelag. Zur direkten Ableitung des Oberflächenwassers wird ein zusätzlicher Regenwasserkanal aus dem östlich gelegenen Außengebiet in den Waagenbach gebaut, außerdem werden die Strom-, Gas- sowie Telekommunikationsleitungen erneuert.

Im Frühjahr 2019 haben die umfassenden Sanierungsarbeiten mit der Verlegung von zwei Kanälen im Bereich des Freibads begonnen. Die Arbeiten dort haben etwas länger gedauert als ursprünglich geplant, da das Baufeld eng und schwer zugänglich war. Im Anschluss an diesen schwierigen Kanalabschnitt wurden die Arbeiten im Bereich des zweiten Bauabschnitts zwischen den Einmündungen der Brunnenstraße und der Brachstraße in die



Derzeit laufen die Vorbereitungen für das Aufbringen des Fahrbahnbelags

Bürgerservice

Unser Service für Sie:

Bürgermeisteramt Neuhausen
Schlossplatz 1
73765 Neuhausen auf den Fildern
Tel. 07158 1700-0
Fax: 07158 1700-77
info@neuhausen-fildern.de
www.neuhausen-fildern.de

Wir sind für Sie da:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag 8.30 – 12.00 Uhr, dienstags zusätzlich 14.00 – 18.00 Uhr. Gerne können Sie einen Termin außerhalb der Öffnungszeiten vereinbaren. Im **Bürgerbüro** (Rathaus EG, Zi. 3) gelten verlängerte Öffnungszeiten: Montag ab 7.00 Uhr, Donnerstag durchgehend 7.00 – 17.00 Uhr, mittwochs hat das Bürgerbüro geschlossen.

Das **Sekretariat des Bauhofes** ist montags bis freitags von 08.00 – 12.00 Uhr besetzt.

Bürgersprechstunde:

Die nächste geplante offene Bürgersprechstunde von Bürgermeister Ingo Hacker findet am **Dienstag, den 23. Juni 2020** von 17.00 bis 18.00 Uhr statt.

Inhaltsübersicht

In dieser Ausgabe:

■ Aktuelles aus Neuhausen	3
■ Bereitschaftsdienste	6
■ Müllkalender	6
■ Aus den Sitzungen	--
■ Verschenkbörse	8
■ Fundsachen	--
■ Verkehrsinfo	8
■ Amtliche Bekanntmachungen	8
■ Landkreis Esslingen	10
■ Standesamtliche Mitteilungen	11
■ Jubiläen	11
■ Standpunkte im Gemeinderat	--
■ Soziale Dienste	11
■ Mitteilungen der Polizei	--
■ Bildung	13
■ Jugendzentrum	15
■ Ostertagshof	15
■ Kirchen	16
■ Parteien	19
■ Rettungsdienste	21
■ Vereine	21
■ Überörtliche Vereine	25
■ Jahrgänge	25
■ Sonstiges	--

Notrufnummern

Feuerwehr, Notarzt, Rettungsdienst	112
Krankentransport	19222
Polizeinotruf	110
Polizeiposten Neuhausen	9516-0
Polizeirevier Filderstadt-Bernhausen	0711 70913
Wasserleitungsschaden	0800 3629447
EnBW Regional AG Service Neuhausen	07158 9019-0
Störungsannahme - Strom	0800 3629477
- Erdgas	0800 3629447

Wichtige Informationen

ÖPNV - Fahrplanänderungen

Regionaler Busverkehr: Bei den Busunternehmen im Landkreis Esslingen trat am Donnerstag, 26. März 2020, bis auf Weiteres ein nun erweiterter Samstagsfahrplan in Kraft. Er stellt sicher, dass besonders die Fahrgäste, die beispielsweise im Gesundheitsbereich oder im Verkauf arbeiten, ihren Arbeitsplatz nach wie vor zuverlässig erreichen. „Erweitert“ heißt, dass zusätzlich zu dem regulären Samstagsfahrplan in den Hauptverkehrszeiten, vor allem morgens, teilweise aber auch am späten Nachmittag, Busse unterwegs sind. Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen finden Sie hier: vs.de/coronavirus

Mitteilungsblatt

Das Mitteilungsblatt wird diese Woche an alle Haushalte verteilt. Derzeit finden Sie die komplette Ausgabe auch online - und den Link dazu in der rechten Spalte ganz unten auf unserer Homepage. In der kommenden Woche (KW 15) ist der Redaktionsschluss vorgezogen auf Montag, 06.04.2020, 10 Uhr.

Einige Hinweise

Öffentliche Katholische Bücherei - Mediathek: Auch Nicht-Mitgliedern ab 18 Jahren steht die Onleihe als Schnupperangebot für drei Monate zur Verfügung. Bitte schreiben Sie eine E-Mail an: info@buecherei-neuhausen.de.

Einkaufen: Der Edeka-Markt in der Scharnhäuser Straße hat täglich bereits ab 7 Uhr für Personen aus der Risikogruppe geöffnet.

Mandalas: Mandalas malen sorgt für Entspannung und innere Ruhe in schwierigen Zeiten. Unter der Durchwahl -88 können Sie kostenlos Mandalas anfordern, sie werden Ihnen dann von unserem Amtsboten zugestellt. Die Idee dazu stammt aus dem Betreuten Wohnen im Bürgertreff.

Homepage: Aktuelle Hinweise und Verordnungen finden Sie immer aktuell auf unserer Homepage, unter anderem zur Kinderbetreuung und zur Corona-Soforthilfe.

Hilfsangebot: Sie können nicht selbst einkaufen, brauchen ein Rezept vom Arzt oder Medikamente aus der Apotheke etc.? Dann melden Sie sich im Rathaus unter info@neuhausen-fildern.de oder telefonisch: 07158/1700-88. Wir helfen Ihnen gerne weiter. Auch wenn Sie Ihre Unterstützung anbieten möchten, können Sie sich dort melden. Bitte beachten Sie auch die Seiten des Bürgertreffs in diesem Mitteilungsblatt. Auch die Pfadfinder bieten einen Hilfservice an (weitere Informationen im Flyer in diesem Mitteilungsblatt).

Diese beiden Angebote sind vertrauenswürdig.

Impressum

Amtsblatt der Gemeinde Neuhausen auf den Fildern

Diese Ausgabe erscheint auch online: www.eblaetle.de

Herausgeber: Bürgermeisteramt Neuhausen, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern. Das Amtsblatt erscheint i. d. R. wöchentlich am Donnerstag (an Feiertagen am vorhergehenden Werktag), mindestens 46 Ausgaben pro Jahr. Redaktionsschluss: i.d.R. dienstags 11.00 Uhr.

Redaktion: Elke Eberle
Ansprechpartnerin für Vereine, Kirchen und Institutionen:
Barbara Fritton, Tel. 07158 1700-56, Fax 07158 1700-77

aktuell@neuhausen-fildern.de

Verantwortlich (v.i.S.d.P.) für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ingo Hacker, Schlossplatz 1, 73765 Neuhausen auf den Fildern

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Tel. 07033 525-0, Fax 07033 2048, **Verantwortlich** für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, Weil der Stadt.

Bezugspreis: 16,75 € halbjährlich.

Anzeigenannahme: Nussbaum Medien, Büro Echterdingen, Kanalstraße 17, 70771 L.-Echterdingen, Tel. 0711 99076-0, Telefax 07033 3209 458, echterdingen@nussbaum-medien.de

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Land und Kommunen schaffen Hilfsnetz für Familien in der Corona-Krise

Entgelte für Kinderbetreuung sind ausgesetzt

Noch bevor sich die kommunalen Landesverbände und die Landesregierung am Freitag auf eine Sofort-Hilfe in Höhe von insgesamt 100 Millionen Euro für Kommunen geeinigt haben, hatte die Gemeindeverwaltung die Abbuchung der Betreuungsentgelte für Kinder in Kindertagesstätten und in der Ganztagesbetreuung in der Mozartschule in Neuhausen sowie des anteiligen Beitrags zum Mittagessen vorläufig für April ausgesetzt.

Das Land plant außerdem Zuschüsse für Musikschulen, die Schülerbeförderung oder soziale Dienste etwa im Bereich der Jugend-, Alten- und Behindertenhilfe. Roger Kehle, der

Präsident des Gemeindetags, erklärte: „Die Soforthilfe des Landes ist ein wichtiges und starkes Signal. Mit dieser finanziellen Unterstützung können die Städte und Gemeinden ihre öffentlichen Angebote trotz fehlender Einnahmen weitestgehend erhalten.“ Und weiter: „Da die Städte und Gemeinden in Folge der Corona-Krise mit weiteren, noch massiveren Einnahmerückgängen rechnen, bedanken wir uns bei der Landesregierung.“ Denn schon jetzt habe sie die Bereitschaft versichert, mit den Kommunen über einen finanziellen Schutzschirm zu sprechen.

Die Abschlagszahlung des Landes an

die Kommunen wird aus der Rücklage für Haushaltsrisiken finanziert. Die Landesregierung wird das Hilfsnetz möglichst rasch im Kabinett auf den Weg bringen. Ministerpräsident Winfried Kretschmann sagte am Freitag (27. März): „Land und Kommunen unterstützen die Familien in unserem Land nach Kräften. Wir können diese schwierige Situation nur bewältigen, wenn wir gemeinsam Verantwortung übernehmen.“

Notbetreuung für Kinder: Die Rahmenbedingungen wurden teilweise geändert - wichtige Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage.

Serie Einzelhändler, Selbstständige, Gewerbetreibende – Mediterrane, ägäische, türkische Küche im Café und Bistro Tagazzi

Gaumenfreude aus der Türkei und dem Mittelmeerraum

Pide, Köfte, Hummus, Weinblätter, Salate, Gözleme, Künefe, Mokka und türkischer Schwarztee sind nur eine kleine Auswahl der Gerichte auf der Speisekarte des Cafés und Bistros Tagazzi. „Die mediterrane, ägäische, türkische Küche ist sehr vielfältig“, betonten die Eheleute Selcin und Necip Tezcan. Vor knapp zwei Jahren haben sie das Restaurant „Tagazzi“ in der Esslinger Straße eröffnet. Seitdem sind Vielseitigkeit und Qualität Programm. Viele Gäste, die einmal da waren, kommen gerne immer wieder. Denn es passt einfach alles zusammen: Die aus frischen und ausgesuchten Zutaten zubereiteten Gerichte schmecken köstlich, die Atmosphäre ist angenehm und fröhlich, der Service ausgezeichnet und Selcin Tezcan achtet immer auf viele kleine Details – so wird ein Besuch zu einem Rundumgenuss.

Necip Tezcan ist 58 Jahre alt und lebt schon lange in Deutschland, er ist Bereichsleiter Technik bei einer Dienstleistungsfirma in Stuttgart. Die beiden haben einen inzwischen 11 Jahre alten Sohn. Sie haben sich viele Jahre in Filderstadt, ihrem früheren Wohnort, ehrenamtlich engagiert und bei Festen erlebt, wie gut ihre kulinarischen Kreationen ankamen. Sie gehen selbst gerne essen, haben aber in Stuttgart und Umgebung nie das gefunden, wonach sie gesucht haben. Selcin Tezcan hat in der Türkei Modedesign studiert und ein kleines Familienunternehmen geführt und wollte nach ihrer Elternphase wieder arbeiten.

Die 48 Jährige kocht sehr gerne, erfindet immer wieder neue kulinarische Kreationen und so entstand die Idee, das Hobby zum Beruf zu machen. Das Ehepaar hat schließlich das Restaurant in der Esslinger Straße übernommen und ist nach Neuhausen gezogen, sie haben die Räume nach ihren Vorstellungen umgestaltet und eingerichtet und eine kleine Oase gestaltet.

Auf ihrer Speisekarte finden sich viele Spezialitäten und Delikatessen, die es so nirgendwo zu kaufen gibt. Ein Beispiel sind gefüllte Weinblätter, natürlich könne man auch

fertige Weinblätter kaufen, „aber die hausgemachten sind die Besten“. Das Gleiche gilt für Hummus und Falafeln. Selcin Tezcan kann auf einen großen Fundus originaler Rezepte aus ihrer Heimat zurückgreifen, aber sie entwickelt sie immer weiter, lässt sich vom Gefühl und Geschmack leiten, „deshalb schmeckt es auch so gut“, lobt ihr Mann und mit ihm viele Gäste. Die Zutaten sind frisch, auserlesen, wohlschmeckend, gesund, durchdacht, ein Aushängeschild und die beste Basis für ihre Kreativität und eine herausragende Küche, „wir sind mit Herz



und Seele dabei, weil es so großen Spaß macht.“ Besonders wichtig sind der Köchin Qualität und Optik, Geschmack und Frische. Manches stellt Selcin Tezcan auch selbst her, einfach weil es auf dem deutschen Markt nicht zu finden ist, etwa den aus Speisequark gemachten Käse. Sie sucht, findet und bietet immer das Besondere. Dazu zählt etwa der ganz besondere Granatapfelessig. Es gibt natürlich kein Schweinefleisch und generell nicht viel Fleisch. Aber das Fleisch, das

es gibt, entspricht ihrem Qualitätsanspruch und stammt von einem Metzger ihres Vertrauens. Frühstück gibt es im Tagazzi durchgehend, unter anderem das typische ägäische Dorfrühstück. Die Vorspeisen sind zu 90 Prozent hausgemacht, angefangen beim Brot. Und am Wochenende findet der berühmten Spinatkuchen als Dessert viele Liebhaber. Das Ehepaar Tezcan bietet Catering an und alle Speisen gibt es auch zum Mitnehmen. Aus Gründen der Nachhaltigkeit sehr

willkommen sind in diesen Fällen mitgebrachte Gefäße. Selbstverständlich gibt es unterschiedlichste vegetarische und auf Wunsch auch glutenfreie Speisen.

Öffnungszeiten: Dienstag bis Sonntag jeweils 9 bis 16 Uhr
Esslinger Straße 98,
Telefon 07158/9861818
info@tagazzi.de oder tagazzi@gmx.de, Parkplätze gibt es direkt vor dem Haus.

Grabmalüberprüfung

Aufgrund der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist die Gemeinde gesetzlich verpflichtet, die Standfestigkeit der Grabmale auf den gemeindeeigenen Friedhöfen mindestens einmal jährlich zu überprüfen. Leider ereignet es sich recht häufig, dass Grabsteine umstürzen und dadurch erhebliche Personenschäden, oft sogar mit Todesfolge verursacht werden. Der Grund dafür kann in nicht standsicher errichteten Grabmalen liegen, wenn etwa die Verdübelung zwischen Grabmal und Sockel mangelhaft vorgenommen worden ist.

Eine weitere Ursache kann aber auch sein, dass die Standfestigkeit nachträglich durch Witterungseinflüsse oder das Senken des umliegenden Erdreichs nach dem Zusammenbrechen des Sarges verloren geht.

Die Unfallverhütungsvorschriften für Friedhöfe sollen dafür sorgen, die Sicherheit sowohl für die auf dem Friedhof Beschäftigten, als auch für Friedhofsbesucher zu gewährleisten.

Kinder und ältere Menschen sind hier besonders gefährdet.

Gemäß der Unfallverhütungsvorschriften 4.7 § 9 der Gartenbau – GB, Kassel, muss die Prüfung nach einem festgelegten Verfahren durchgeführt werden. Sie wird **nicht** durch Hin- und Herrütteln vorgenommen, denn dadurch würden die Grabsteine losgerissen werden. Bei der jetzt durchgeführten Prüfung wird der Grabstein mit dem Prüfgerät am oberen Ende der Breitseite mit einer Druckkraft von 300 Newton (das entspricht etwa 50 kg) belastet. Ein ordnungsgemäß aufgestellter Grabstein darf nach Ansicht aller Experten bei dieser Prüfmethode nicht schwanken oder gar umfallen.

Grabmale, die den Vorschriften nicht entsprechen, werden mit einem entsprechenden Warnaufkleber versehen. Die Nutzungsberechtigten erhalten eine schriftliche Aufforderung, die Standsicherheit des Grabmals wiederherstellen zu lassen. Der Gemeinde ist der Nachweis zu erbringen, dass eine

ordnungsgemäße Instandsetzung durch eine Fachfirma stattgefunden hat. Ist Gefahr für Leib und Leben der Friedhofsbesucher gegeben, z. B. wenn das Grabmal ganz und gar standunsicher ist und umzustürzen droht, wird es mit einem zusätzlich, leuchtend roten Aufkleber gekennzeichnet und aus Sicherheitsgründen vom Personal des Bauhofs/ Friedhofs umgelegt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass die Nutzungsberechtigten von Grabstellen für Schäden, die durch Umfallen des eigenen Grabsteins an Personen oder Sachen entstehen, voll haften.

Aus diesem Grund ist die Überprüfung der Standfestigkeit durch die Gemeinde auch im Sinne der Nutzungsberechtigten zu sehen, weil dadurch solchen Unfällen vorgebeugt wird.

Die Überprüfungsaktion findet am 07.04.2020 statt.

Interessantes aus dem Gemeindearchiv

Bestand NA935
Neuhausen, den 21. April 1913
An das Schultheißenamt Neuhausen
Betreff: Waren (Brot) Austragen
von schulpflichtigen Kindern über
12 Jahre

Da in der hiesigen Gemeinde zum Austragen von Brot in der Zeit von Vormittags 6 ½ Uhr bis 8 Uhr erwachsene Personen nicht um teures Geld zu bekommen sind, weil diese meistens als Handwerker, Arbeiter

und Händlerinnen auswärts ihr Einkommen suchen, die übrigen aber als Handschuhnäherinnen und dergleichen zu Hause ihr Fortkommen finden, bitten die hiesigen Bäcker, es möge ihnen gestattet werden, daß sie zu diesem Zwecke in der Zeit von Vormittags 6 ½ Uhr bis 8 Uhr bzw bis zum Beginn des Vormittagsunterrichts fremde schulpflichtige Kinder über 12 Jahre alt, verwenden dürfen.

Dieses Ersuchen lege ich dem K. Oberamt zum Zwecke der Veranlassung des Weiteren vor.

Schultheißenamt Bürgermeister Haas

Antwort des Oberamtes:

Da das Kinderschutzgesetz für den vorliegenden Fall keine Ausnahme vorsieht, so kann dem Gesuch nicht entsprochen werden.

Stuttgart, den 3. Mai 1913

Gewerbeinspektor Braunmüller

Wichtige Information

Bitte beachten Sie, dass es derzeit auch unseriöse und betrügerische Unterstützungs-Angebote gibt und geben Sie auf keinen Fall Unbekannten Ihre EC-Karte, sprechen Sie nicht

über Ihre finanziellen Verhältnisse und reagieren Sie nicht auf angebliche Notsituationen in Zusammenhang mit dem Corona-Virus, in denen Sie jemanden persönlich oder

eine Organisation finanziell unterstützen sollen und lassen Sie keine Fremden in Ihre Wohnung.

Weitere Informationen:

www.praevention.polizei-bw.de

Bürgertreff

im Ostertagshof 

gemeinsam aktiv

Liebe Bürgerinnen und Bürger aus Neuhausen,

die aktuelle Situation ist eine besondere Herausforderung für uns alle. Wir erfahren aber auch eine große Welle der Solidarität mit Menschen, die Unterstützung benötigen. Im Bürgertreff haben sich schon viele gemeldet, die bereit sind, Menschen aus Risikogruppen ihre Hilfe anzubieten. Falls Sie zu einer Risikogruppe gehören und Unterstützungsbedarf haben, melden Sie sich bitte im Rathaus. Auch Helferinnen und Helfer können sich dort erfassen lassen. Über den Bürgertreff werden wir in den nächsten Tagen Brücken bauen zwischen Helfern und Hilfesuchenden.

Wer gehört zur Risikogruppe?

Das Risiko einer schweren Erkrankung steigt ab etwa 50 / 60 Jahren stetig mit dem Alter an. Verschiedene Grunderkrankungen wie z.B. Diabetes, Erkrankungen des Atemwegssystems, der Leber / Nieren, des Herzkreislaufsystems sowie Krebserkrankungen und ein unterdrücktes Immunsystem scheinen das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf zu erhöhen. Wenn sich steigendes Alter und eine Grunderkrankung summieren, ist das Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf größer.

Von Neuhäusern für Neuhäuser.

Haben Sie Bedarf an Unterstützung?

Füllen Sie diese Notiz aus, dann ausschneiden und im Rathaus im Briefkasten einwerfen. Sie können die Notiz auch abfotografieren, einscannen oder abschreiben und per E-Mail senden an: info@neuhausen-fildern.de

Sie gehören zu einer Risikogruppe, befinden sich aber nicht in häuslicher Quarantäne, benötigen aber Unterstützung:

- Bei Einkäufen und Besorgungen
- Beim „Gassi gehen“ mit dem Hund
- Sie wünschen ein Gespräch am Telefon?

Wie kann man Sie erreichen?

Vor-/Nachname:

Straße/Hausnummer:

Telefon:

E-Mail:

Sie wollen Menschen aus Risikogruppen unterstützen?

Füllen Sie diese Notiz aus, dann ausschneiden und im Rathaus im Briefkasten einwerfen. Sie können die Notiz auch abfotografieren, einscannen oder abschreiben und per E-Mail senden an: info@neuhausen-fildern.de

Wobei können Sie unterstützen?

- Bei Einkäufen und Besorgungen
- „Gassi gehen“ mit dem Hund
- Gesprächen am Telefon

Wie kann man Sie erreichen?

Vor-/Nachname:

Straße/Hausnummer:

Telefon:

E-Mail:

Voraussetzung ist natürlich, dass Sie selbst nicht zu einer Risikogruppe gehören und gesund sind.

Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di-Do, 9-11 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Meta Dechent

Tel.: 940 933 E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

Sterbefälle

Was tun bei Todesfällen?

Ist der Sterbefall innerhalb Neuhausens eingetreten, muss er beim Standesamt Neuhausen (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 002) durch die Angehörigen oder das beauftragte Bestattungsinstitut angezeigt werden. Bei auswärts Verstorbenen beim Standesamt des jeweiligen Sterbeortes. Außerdem muss ein Todesfall beim Friedhofsamt (Rathaus, Erdgeschoss, Zimmer 003, Tel. 1700-20) gemeldet werden.

Liegt der Sterbefall am Wochenende, kann der Beerdigungstermin mit dem jeweiligen Pfarramt festgelegt werden. Der Termin muss aber gleichzeitig mit dem Bestattungsinstitut Dörfler Bestattungen GmbH, Ernst-Sachs-Str. 2, 73207 Plochingen, Tel. 07153 83670, abgesprochen werden.

Bereitschaftsdienste

Ärztliche Versorgung im Notfall



Notfallpraxis und ärztlicher Hausbesuchsdienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

An den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechzeiten: **Kostenfreie Rufnummer 116117** Montag bis Freitag 9 bis 19 Uhr: docdirekt - Kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzlich Versicherte unter **0711 - 96589700** oder **docdirekt.de**

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen unter der Rufnummer 112 zu rufen ist.

Zentrale Notfallpraxis

für die Fildergemeinden in der Filderklinik, Im Haberschlag 7, Filderstadt-Bonlanden am Freitag und vor Feiertagen 16 - 23 Uhr, am Samstag, Sonntag u. Feiertag 8 - 23 Uhr.

Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Bringen Sie bitte Ihre Krankenversicherungskarte mit.

Kinder- und Jugendärztlicher Bereitschaftsdienst

Zuständig ist die zentrale kinder- und jugendärztliche Notfallpraxis und die Notaufnahme für Kinder

und Jugendliche am Klinikum Esslingen, Hirschlandstraße 97, 73730 Esslingen:

Montag bis Freitag: 19 bis 8 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertag:

8 bis 8 Uhr (ohne Voranmeldung)

Der ärztliche Bereitschaftsdienst für Kinder und Jugendliche ist unter der **kostenfreien Rufnummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notdienst

Samstag, Sonntag und an Feiertagen von 11.00 bis 12.00 Uhr und von 17.00 bis 18.00 Uhr. Die diensthabenden Zahnärzte erfahren Sie unter der Rufnummer 0711 7877755.

Augenärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

HNO-ärztlicher Notdienst

Kostenfreie Rufnummer 116117

Frauenärztlicher Notdienst

Tel. 0711/3511993

Giftzentrale

Tel. 0761/19240

Tierärztlicher Notdienst

Der Dienst beginnt am Samstag um 14:00 Uhr und endet am Montag 08:00 Uhr. An Feiertagen beginnt der Notdienst um 08:00 Uhr und endet am darauffolgenden Werktag um 08:00 Uhr.

Tierklinik Stuttgart-Plieningen

Telefon: 0711/637380 (Da das Telefon im Notdienst nicht durchgehend besetzt sein kann, wird gebeten, im Notfall direkt in die Tierklinik zu fahren).

Tierrettungsdienst

24-h-Notdienst 0177-3590902

Bereitschaftsdienst der Apotheken

Dienstwechsel an Sonn- und Feiertagen um 8.30 Uhr

3.4.: Apotheke im Neckar-Center, ES-Weil, Weilstr. 227, Tel. 0711/9388155

Rats-Apotheke, L.-E.-Leinfelden, Irisstr. 9, Tel. 0711/751438

4.4.: Obertor-Apotheke, ES-Stadtmitte, Obertorstr. 41, Tel. 0711/3969580

AeroAtoll Apotheke, Stuttgart-Flughafen, Terminal 3, Tel. 0711/78239690

5.4.: Pliensau-Apotheke, ES-Stadtmitte, Oberer Metzgerbach 2, Tel. 0711/356813

Uhlberg-Apotheke, Filderstadt-Bonlanden, Bonländer Hauptstr. 77, Tel. 0711/774303

6.4.: Rosenau-Apotheke, ES-Oberesslingen, Plochinger Str. 81, Tel. 0711/3154770

Neue Apotheke, L.-E.-Echterdingen, Hauptstr. 44, Tel. 0711/7949910

7.4.: Rathaus-Apotheke, Denkendorf, Friedrichstr. 6, Tel. 0711/344103

Apotheke am Rathaus, Filderstadt-Sielmingen, Sielminger Hauptstr. 29, Tel. 07158/8644

8.4.: Apotheke am Theater, ES-Stadtmitte, Küferstr. 2, Tel. 0711/2585960

Forum-Apotheke, Sillenbuch, Kirchheimer Str. 128, Tel. 0711/4791910

9.4.: Kronen-Apotheke, Neuhausen, Marktstr. 3, Tel. 07158/67000

Garben-Apotheke, Plieningen, Wollgrasweg 17, Tel. 0711/4560020

Sie können die Apotheken-Notdienste auch online erfragen: www.aponet.de

Müllkalender

Abfuhrtermine

Teil I:

Mittwoch, 8.4.:

Restmüll 2-wöchentlich

Teil II:

Montag, 6.4.:

Restmüll 2- und 4-wöchentlich

Reklamationen bei der Abfuhr/ Abholung von

- Bio- und Restmülltonnen:

Fa. Gustav Scherrieble GmbH & Co., Tel. 0711 93152-444 oder Abfallwirtschaftsbetrieb, Tel. 0711 9312-501

- Gelben Säcken und Tonnen:

Fa. Remondis GmbH & Co. KG, Tel. 0800 1223255

- Papiertonnen:

ALBA Stuttgart GmbH, Tel. 01801 150666 oder 07151 1713-0

Öffnungszeiten Recyclinghof und Grünschnittsammelplatz bei der Kleingartenanlage

Dienstag 15.00 - 18.00 Uhr
Samstag 9.00 - 12.00 Uhr

Sperrmüll anliefern ohne Wartezeit?

Ihr Abfallwirtschaftsbetrieb hilft gerne.

Tel. 0800 9312-526 oder

Tel. 0711 9312-526

Hinweis:

Falls Sie außerhalb dieser Abfuhrtermine **Papier** oder **Altkleider** entsorgen möchten, stehen Ihnen hierfür Container auf dem **Bahnhofsgelände (Bahnhofstraße 69)** zur Verfügung. Der Papiercontainer ist an **Sonn- und Feiertagen geschlossen.**

Bürgertreff

im Ostertagshof
gemeinsam aktiv

Bücherregal im Bürgertreff

Der Bürgertreff ist ebenso geschlossen wie die Büchereien. Und vielen von uns schenkt die Situation unverhoffte, freie Zeit. Das „Bücher-Schenk-Regal“ des Bürgertreffs finden Sie aktuell vor dem Haupteingang. Nutzen Sie die freie Zeit fürs Lesen! Sie dürfen aktuelle, gut erhaltene Bücher einstellen oder auch nur neuen Lesestoff mitnehmen. Bitte halten Sie das Regal ordentlich und lassen Sie keinen Müll liegen, damit das Angebot attraktiv bleibt.



Haben Sie Bedarf an Unterstützung?

Füllen Sie diese Notiz aus, dann ausschneiden und im Rathaus im Briefkasten einwerfen. Sie können die Notiz auch abfotografieren, einscannen oder abschreiben und per E-Mail senden an: info@neuhausen-fildern.de

Sie gehören zu einer Risikogruppe?

- Sie sind über 60?
- Sie haben eine Immunschwäche?
- Sie haben eine Grunderkrankung?

Wobei brauchen Sie Unterstützung?

- Bei Einkäufen und Besorgungen
- Beim „Gassi gehen“ mit dem Hund
- Gespräche am Telefon

Wie kann man Sie erreichen?

Vor-/Nachname:

Straße/Hausnummer:

Telefon:

E-Mail:

Näh-Treff Mundschutz für Neuhausen

Das Näh-Treff-Team näht in Heimarbeit aus Stoffresten wasch- und wiederverwendbare Mund- und Nasenschutzmasken.



Wer sich für das Tragen von Mundschutz entscheidet, kann durch selbstgemachten Mundschutz Müll vermeiden und dazu beitragen, dass medizinische Schutzmasken für Menschen, für die diese Masken aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen unerlässlich sind, eher zur Verfügung stehen. Sie können die waschbaren Masken telefonisch oder per E-Mail über das Bürgertreff-Büro bestellen. Die Masken werden gegen eine Schutzgebühr von € 2,00 abgegeben. Der Erlös wird für einen guten Zweck gespendet. Wenn Sie Frau Karle beim Nähen unterstützen wollen, erhalten Sie im Bürgertreff-Büro weitere Informationen.

Ansprechpartnerin: **Sarah Karle**

Kleiner Dank

Familie Siegl hat dem Bürgertreff ein großes und buntes Sortiment Fasnetskostüme zum Verleihen überlassen.

Einige der Kostüme haben in der letzten Saison schon großen Anklang gefunden.



Bürgertreff-Büro, Bäderstr. 1, Di-Do, 9-11 Uhr

Leiterin des Bürgertreffs: Meta Dechent

Tel.: 940 933 E-Mail: info@neuhausen-buergertreff.de / www.neuhausen-buergertreff.de

Weitere Informationen unter der Rubrik Ostertagshof.

... Dich schickt der Himmell

Ein Angebot der kirchlichen Jugendarbeit der
katholischen Kirchengemeinde
(JuGo-Team, Jusi, Ministranten, Pfadfinder)

... Wir übernehmen Einkäufe,
... Apothekengänge,
... Botengänge zur Post,
... etc. ...
... für alle, die wegen der aktuellen
Lage das Haus nicht verlassen
können oder mehr als sonst
beansprucht werden (z.B. Pfleger,
Ärzte...)

**Sie brauchen Hilfe?
Einfach melden
unter:**

 **07158/9149124**

 **nachbarn@katholisch-
neuhausen.de**

**Anfragen & Bestellungen:
Mo-So,
16-18:00 Uhr**

Belieferung durch
Ehrenamtliche am
nächsten Tag (außer
Sonntags)



Verschenkbörse

Beitrag der Gemeinde zur Müllvermeidung

Wer gebrauchte Gegenstände zu verschenken hat, kann dies schriftlich oder telefonisch (07158/1700-0) Frau Weidner im Rathaus mitteilen. Die Angebote können auch im Internet auf der Homepage der Gemeinde Neuhausen, unter der Rubrik Umwelt im Abschnitt Verschenkbörse abgerufen werden. Außerdem besteht dort für Sie auch die Möglichkeit, Ihren Gegenstand, den Sie verschenken möchten, mit dem entsprechenden Ausschreibungsformular direkt an die Gemeindeverwaltung zu melden. Nähere Infos hierzu erhalten Sie auf Anfrage bei Frau Weidner.

- 25 Senseo-Maschine (weiß) für Pads, Weihnachtsschmuck, Tel. 63039
- 26 Schüler-Schreibtisch, höhenverstellbar, Kleiderschrank (223x76x57cm), Kommode (86x139x39cm), Tel. 709694
- 27 Transfer-/Bügelpresse, 65x34x12cm, Verstärker für E-Gitarre, Holztruhe 100x50x40cm, Tel. 9875489
- 28 Schreibtischstuhl für Jugendliche, Computertisch, 94x119,5x58cm, Metall und Buchenholz, Tel. 63600
- 30 Bügelbrett, Toaster, Fujifilm-Digitalkamera, kleiner Wecker (ohne Batterie), Tel. 9134234
- 31 Ca. 100 Schallplatten, Tel. 946004

Verkehrsinformation

Auskünfte zu Verkehrsbehinderungen erhalten Sie vom Ordnungsamt.
Unvorhersehbare kurzfristige Sofortmaßnahmen bei Schadensfällen werden nicht veröffentlicht.

MIT KINDERN ÜBER OSTERN REDEN

Osteraktion für die ganze Familie

Gerade in diesen bewegten Zeiten lassen wir Sie nicht allein. Wir möchten Sie unterstützen, die Zeit zu Hause mit Ihren Kindern zu gestalten.
Jeden Tag erhalten Sie von uns einen kurzen Impuls aufs Handy: Bastel- und Spielideen, Geschichten, Impulse, ...

So verfliegt nicht nur die Zeit, in der wir alle daheim bleiben müssen, wie im Flug, sondern Sie bereiten sich als Familie auf das Osterfest vor.

**EINFACH EINE NACHRICHT
MIT "OSTERN"
PER WHATSAPP, TELEGRAM
ODER THREEMA AN:
0151 52 22 18 14**

Los geht's am 1. April.
Ein Einstieg ist jederzeit möglich.
Ende der Aktion: Ostermontag

Eine Aktion der katholischen Kirchengemeinde St. Petrus und Paulus Neuhausen e.V. mit Unterstützung der soAid media GbR




Amtliche Bekanntmachungen

Allgemeinverfügung Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit

Ausnahmebewilligung zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen und für Abweichungen von bestimmten Beschränkungen des Arbeitszeitgesetzes aus Anlass der Ausbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) in Deutschland gemäß § 15 Abs. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG).

Das gemäß § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung zuständige Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - erlässt auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG in Verbindung mit §§ 35 S. 2, 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

- A. Ausnahmebewilligung für Sonn- und Feiertagsarbeit
1. Auf der Grundlage von § 15 Abs. 2 ArbZG wird abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen mit folgenden Tätigkeiten bewilligt
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Waren des täglichen Bedarfs (z. B. Hygieneartikel, Lebensmittel),
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Medizinprodukten, Medikamenten sowie weitere apothekenübliche Artikel,
 - Produktion, Verpacken (inkl. Abfüllen), Kommissionieren, Liefern, Be- und Entladen und Einräumen von Produkten, die zur Eingrenzung, Bekämpfung und Bewältigung der Pandemie durch Coronavirus (SARS-CoV-2) eingesetzt werden

· Medizinische Behandlung und Versorgung von Patientinnen und Patienten einschließlich Assistenz- und Hilfstätigkeiten

2. Abweichend von § 11 Abs. 3 ArbZG wird festgelegt, dass für die im Rahmen der Ausnahmegewilligung geleistete Sonn- und Feiertagsbeschäftigung innerhalb eines Zeitraums von acht Wochen ein Ersatzruhetag zu gewähren ist.

B. Abweichungen von der täglichen Höchstarbeitszeit

1. Abweichend von § 3 ArbZG kann bei den unter Buchstabe A. Nummer 1 genannten Tätigkeiten sowie bei
 2. Not- und Rettungsdiensten sowie bei der Feuerwehr,
 3. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der Funktionsfähigkeit von Gerichten und Behörden und für Zwecke der Verteidigung,
 4. in Krankenhäusern und anderen Einrichtungen zur Behandlung, Pflege und Betreuung von Personen,
 5. beim Rundfunk, bei Nachrichtenagenturen sowie bei den der Tagesaktualität dienenden Tätigkeiten für andere Presseerzeugnisse, bei tagesaktuellen Aufnahmen auf Ton- und Bildträger,
 6. in Verkehrsbetrieben,
 7. in den Energie- und Wasserversorgungsbetrieben sowie in Abfall- und Abwasserentsorgungsbetrieben,
 8. in der Landwirtschaft und in der Tierhaltung sowie in Einrichtungen zur Behandlung und Pflege von Tieren,
 9. im Bewachungsgewerbe und bei der Bewachung von Betriebsanlagen,
 10. bei der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Datenetzen und Rechnersystemen, die zulässige tägliche Arbeitszeit auf maximal zwölf Stunden pro Tag verlängert werden.
2. Abweichend von § 5 Abs. 2 ArbZG muss nach einer Verlängerung der täglichen Arbeitszeit über elf Stunden hinaus eine ununterbrochene Ruhezeit von elf Stunden gewährleistet werden.

C. Dokumentation

Abweichend von § 16 Abs. 2 ArbZG sind bei Inanspruchnahme der Ausnahmegewilligungen nach Buchstabe A. und Buchstabe B. die Lage und die Dauer der tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten (Beginn und Ende) und die Freischichten für jeden Beschäftigten in einer Monatsliste zu dokumentieren und auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Arbeitszeitnachweise sind mit

einer Aufstellung der betroffenen Beschäftigten zwei Jahre lang aufzubewahren und der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

D. Befristung

Die Bewilligung nach den Buchstaben A. und B. ist bis zum 30. Juni 2020 befristet.

E. Inkrafttreten und Anordnung der sofortigen Vollziehung

11. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben. Sie tritt mit diesem Zeitpunkt in Kraft.
12. Aufgrund von § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung wird im öffentlichen Interesse die sofortige Vollziehung angeordnet. Ein Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise

Mindestens 15 Sonntage im Jahr müssen beschäftigungsfrei bleiben (§ 11 Abs. 1 ArbZG).

Auf die Regelung des § 15 Abs. 4 ArbZG wird hingewiesen. Danach darf die Arbeitszeit 48 Stunden wöchentlich im Durchschnitt von 6 Kalendermonaten oder 24 Wochen nicht überschreiten.

Nach § 4 ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht länger als 6 Stunden ohne Ruhepause beschäftigt werden. Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden.

Die unter den Buchstaben A. und B. genannten Ausnahmeregelungen gelten für Beschäftigte über 18 Jahre. Für minderjährige Beschäftigte bleibt es bei den Regelungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Für schwangere und stillende Frauen gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes.

Diese Genehmigung ersetzt nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrates nach § 87 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVfG).

Begründung

I. Die Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 breiten sich in großer Geschwindigkeit in Deutschland flächendeckend aus. Am 16. März 2020 hat die Landesregierung auf Grund der Empfehlungen der WHO und des RKI drastische Maßnahmen getroffen, um die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Dazu gehören neben der Schließung von Schu-

len und Kindergärten weitgehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens.

II.

Die vorliegende Entscheidung ergeht auf Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG. Nach dieser Vorschrift kann die Aufsichtsbehörde abweichend u.a. von §§ 3 und 11 Abs. 2 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige Höchstarbeitszeit von täglichen acht Stunden zulassen, soweit über die im ArbZG vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Ferner kann die Aufsichtsbehörde Ausnahmen von § 9 Abs. 1 ArbZG zulassen und Sonn- und Feiertagsarbeit für zulässig erklären.

Für den Erlass einer solchen Bewilligung in Form dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Esslingen - als untere Arbeitsschutzbehörde - sachlich und örtlich zuständig nach § 1 Abs. 1 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung in Verbindung mit § 5 Abs. 3 des LVG.

III.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde über die im Gesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitergehende Ausnahmen zulassen, soweit sie im öffentlichen Interesse dringend nötig sind. Diese Voraussetzungen liegen vor.

Die im Arbeitszeitgesetz neben § 15 Abs. 2 ArbZG vorgesehenen gesetzlichen und behördlichen Ausnahmen und Abweichungen vom Sonn- und Feiertagsarbeitsverbot reichen nicht aus, um die im dringenden öffentlichen Interesse zu erledigenden Arbeiten ausführen zu können. Das für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche dringende öffentliche Interesse ist gegeben. Öffentliche Interessen sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit. Außer Betracht zu bleiben haben damit in der Regel alle privaten, insbesondere wirtschaftlichen Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen beschäftigen wollen. Das öffentliche Interesse muss auch ein gewisses Gewicht haben. Erforderlich ist, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen. Die Ausnahme muss schließlich dringend nötig werden. Das ist nur der Fall, wenn ohne eine unverzüglich erteilte Ausnahmegewilligung ganz erhebliche, für die Allgemeinheit nicht hinnehmbare Nachteile entstehen, diese aber durch die Ausnahme vermieden werden können. Diese Voraussetzungen sind erfüllt. Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 sind inzwischen in allen

Bundesländern nachgewiesen. Die Anzahl der Infizierten nimmt aktuell weiter zu und die WHO hat die Ausbreitung des Virus als Pandemie eingestuft. Die durch die Länder zur Eindämmung der Ausbreitung zu ergreifenden Maßnahmen reichen von der Untersagung von Veranstaltungen bis hin zur Schließung von Schulen und Kindertageseinrichtungen. Die Bevölkerung ist dazu angehalten, soziale Kontakte – soweit es möglich ist – zu vermeiden.

Die hierdurch entstehende Verunsicherung der Bevölkerung führt zu einer vermehrten Bevorratung an diversen Artikeln des täglichen Bedarfs wie Trockenlebensmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und dergleichen. Die dadurch entstehenden Lücken im Einzelhandel und in Apotheken können zu weiterer Verunsicherung der Bevölkerung über die aktuelle Versorgungslage führen. Um dies zu verhindern und die Versorgung der Bevölkerung im Einzelhandel und in Apotheken mit Waren, die im Zusammenhang mit der Verbreitung des SARS-CoV-2 und der Erkrankung mit COVID-19 besonders nachgefragt sind, sicherzustellen, ist die Zulassung der Produktion und Kommissionierung dieser Waren, die Be- und Entlade-tätigkeiten von Transportfahrzeugen mit diesen Waren sowie die weiteren damit zusammenhängenden Tätigkeiten, die oben explizit aufgeführt sind, an Sonn- und Feiertagen im öffentlichen Interesse dringend nötig. Ferner wird die flexible Erbringung medizinischer Behandlung und Versorgung unter anderem auch in niedergelassenen Arztpraxen an Sonn- und Feiertagen ermöglicht.

Darüber hinaus ist im weiteren Verlauf der Ausbreitung der Infektion mit einem stark erhöhten Krankenstand bei den Beschäftigten zu rechnen. Durch Quarantänemaßnahmen, Grenzschießungen und etwaige Verpflichtungen zur Kinderbetreuung aufgrund der Schließung Schulen und Kindergärten können zusätzliche Fehlzeiten von Personal entstehen. Um möglichen kritischen Personalengpässen in systemrelevanten Branchen vorzubeugen, wird daher die Begrenzung der täglichen Höchstarbeitszeit für diese Beschäftigten für einen befristeten Zeitraum auf zwölf Stunden erhöht. Damit haben die Betriebe die nötige Flexibilität, um mit dem vorhandenen Personal kurzzeitig erhöhte Fehlzeiten auszugleichen und die für die Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der Infrastrukturen unverzichtbaren Leistungen sicherzustellen.

Da die derzeitige Entwicklung der Ausbreitung des Virus und der Er-

krankungen nicht vollständig abschätzbar ist, wurde unter Berücksichtigung des im Grundgesetz verankerten Sonn- und Feiertags-schutzes diese Bewilligung befristet bis zum 30. Juni erlassen.

IV.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung dieser Ausnahmegenehmigung zur umgehenden Sicherstellung der Versorgungslage der Bevölkerung überwiegt das eventuelle Aufschubinteresse der von dieser Allgemeinverfügung Betroffenen. Ohne die sofortige Ermöglichung von Ausnahmen ist die lückenlose Versorgung der Bevölkerung und die Funktionsfähigkeit der systemrelevanten Infrastruktur gefährdet. Demgegenüber sind die Interessen der in den relevanten Branchen beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an beschäftigungsfreien Sonn- und Feiertagen sowie an einer Begrenzung der Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden für den begrenzten Zeitraum der Ausnahmegenehmigung von geringerem Gewicht. Daher muss vorliegend das Interesse der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs gegenüber dem besonderen öffentlichen Interesse am sofortigen Vollzug dieser Ausnahmegenehmigung zurücktreten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Esslingen mit Sitz in Esslingen oder bei einer der Außenstellen schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Stuttgart mit dem Sitz in Stuttgart, Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung oder gemäß § 80 Abs. 4 VwGO bei Landratsamt Esslingen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt werden.

Esslingen am Neckar, den 17.03.2020
Landratsamt Esslingen
gez.

Dr. Marion Leuze-Mohr
Erste Landesbeamtin

Landkreis Esslingen Nachrichten

ÖPNV - geändertes Angebot

Landkreis Esslingen: verlässliches Grundangebot bei Bussen und Bahnen

Coronavirus: Busunternehmen fahren ab Donnerstag, 26. März, nach

erweitertem Samstagsfahrplan – Fahrgäste können sich über die VVS-Fahrplanauskunft über ihre Verbindungen informieren.

Wegen der Verbreitung des Coronavirus wurden in den letzten Tagen immer weiter gehende Einschränkungen des öffentlichen Lebens beschlossen. Weil die Verkehrsunternehmen mit einer täglich dünneren Personaldecke zu kämpfen haben und die Nachfrage deutlich abgenommen hat, wird das Fahrplanangebot eingeschränkt. Für alle Fahrgäste gibt es aber trotz der Einschränkungen ein **verlässliches Grundangebot**. Damit wird gewährleistet, dass diejenigen, die die Versorgung im Land sicherstellen, ihren Arbeitsplatz mit den öffentlichen Verkehrsmitteln zuverlässig erreichen. Die Alternative wäre ein täglich wachsender ungeplanter Ausfall von Fahrten, weil Mitarbeiter aus dem Fahrdienst oder den Werkstätten der Verkehrsunternehmen krank sind oder sich in Quarantäne befinden.

Der VVS geht davon aus, dass aktuell deutlich weniger als ein Viertel des üblichen Fahrgastaufkommens verzeichnet wird. Im ländlichen Raum ist der Rückgang noch größer, da hier der Anteil des Schülerverkehrs dominiert. Der Verbund appelliert an seine Fahrgäste, die bekannten Hygieneregeln dringend zu befolgen und auf einen Mindestabstand zu achten. Außerdem ist wichtig, dass die Fahrgäste sich über die komplette Zug- und Buslänge verteilen.

Regionaler Busverkehr

Bei den Busunternehmen im Landkreis Esslingen trat ab Donnerstag, 26. März 2020, bis auf Weiteres ein **erweiterter Samstagsfahrplan** in Kraft. Er stellt sicher, dass besonders die Fahrgäste, die beispielsweise im Gesundheitsbereich oder im Verkauf arbeiten, ihren Arbeitsplatz nach wie vor zuverlässig erreichen. „Erweitert“ heißt, dass **zusätzlich** zu dem regulären Samstagsfahrplan in den Hauptverkehrszeiten, vor allem morgens, teilweise aber auch am späten Nachmittag, Busse unterwegs sind. Auch wird auf einzelnen Linien, die regulär an Samstagen nicht im Einsatz sind, dennoch ein verlässliches Grundangebot gefahren. Die Nachtbuslinien sowie die Ruftaxis, die nur an Wochenenden unterwegs sind, entfallen ebenfalls. **Hinweis:** Der Städtische Verkehrsbetrieb Esslingen (SVE) fährt weiterhin den Ferienfahrplan. Auf den Linien 109 (Esslingen – Rüdern) und 111 (Esslingen – Neckarhalde) gilt durch die Sperrung der Geiselbachstraße ab Montag, 30. März 2020, ein Sonderfahrplan.

S-Bahn Stuttgart

Die S-Bahn Stuttgart ist seit Dienstag, 24. März, auf allen Linien nur noch im 30-Minuten-Takt unterwegs. Die Züge fahren als Langzüge mit drei Triebwagen. Die tägliche Frühverbindung zum Flughafen entfällt. Die Nacht-S-Bahnen am Wochenende fahren ebenfalls nicht mehr.

Regionalbahn

Die Regionalbahnen fahren grundsätzlich nur noch im Stundentakt. Die Nachtfahrten am Wochenende finden nicht statt.

Nebenbahnen

Tälesbahn (Nürtingen – Neuffen)

Auch bei der Tälesbahn tritt der Samstagsfahrplan in Kraft. Die Züge der Tälesbahn sind nur noch alle 60 Minuten im Einsatz.

Teckbahn (Kirchheim/Teck – Oberlenningen)

Der Stundentakt der Teckbahn bleibt wie bisher erhalten.

RELEX

Die Fahrpläne der Linien X10 (Kirchheim/Teck – Flughafen/Messe) und X20 (Esslingen – Waiblingen) bleibt wie gewohnt.

Der VVS empfiehlt seinen Fahrgästen, sich über die Fahrplanauskunft (EFA) in der App „VVS mobil“ oder über vvs.de über ihre jeweiligen Verbindungen zu informieren. Die Änderungen sind dort bereits erfasst.

Eine Übersicht zu den jeweils aktuellen Fahrplanänderungen befindet sich hier: vvs.de/coronavirus

Jubiläen

■ Geburtstage

Glückwünsche zum Geburtstag

04.04. Brunhilda Schwarz,
Nelkenweg 11/1, 95 Jahre

04.04. Dieter Weigmann,
Mörikestr. 2, 70 Jahre

08.04. Murat Aslangül,
Scharnhäuser Str. 13, 85 Jahre

08.04. Doina Nögler,
Bäderstr. 5, 80 Jahre

Gemeinderat und Gemeindeverwaltung gratulieren herzlich!

Ende der amtlichen

Bekanntmachungen

Standesamtliche Mitteilungen

Sie sind vor kurzem Eltern geworden?

Wenn die Geburt Ihres Kindes im Amtsblatt veröffentlicht werden soll, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Gerne nehmen wir das Datum der Geburt, die Namen des Kindes und der Eltern und die Adresse unter der Rubrik „Standesamtliche Nachrichten“ auf. Die Rubrik erscheint wöchentlich.

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an das Standesamt Neuhausen, Frau Gröber, Tel. 07158 1700-17, groeber@neuhausen-fildern.de oder schicken Sie uns die „Einwilligungserklärung“, die Sie auf der Homepage www.neuhausen-fildern.de/Rathaus/Rathausdienstleistungen/Geburt/Veroeffentlichungen finden.